Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Empfänger lt. Liste -
Städte in Schleswig-Holstein bis UZ
Kommunale Landesverbände
Kreise

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

Heidrun Buhse
heidrun.buhse@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3216
Telefax: 0431 988-6143216/

27.3.2012

Programmaufruf: Förderung des Landes zum Programm:
Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programm 432 Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW))

Das Innenministerium bietet Kommunen, die einen Förderantrag im o.g. Programm des Bundes stellen, zur Minderung ihres Eigenanteils eine Mitfinanzierung aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung an. Antragsberechtigt sind alle Städte in Schleswig-Holstein, die mindestens die Funktion eines Unterzentrums erfüllen[1]. Die Bewilligung der Mittel ist an einen positiven Förderbescheid der KfW in dem o.g. Programm gebunden.

Das Innenministerium stellt zudem Dienstleistungen zur Qualifizierung des Förderantrags an die KfW sowie für die Umsetzungsphase bereit.
Dies sind:

- ein Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“ durch die Energieagentur und die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e.V. in Kiel,
- Arbeitshilfen und Datengrundlagen zur energetischen Stadtsanierung und zu Wärmenetzen.

Die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen sowie die Auskunftspflicht gegenüber dem Innenministerium und die Mitwirkung an einer Evaluierung aller Fördermaßnahmen seitens des Innenministeriums sind bei Inanspruchnahme der Förderung aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung des Landes verpflichtend. Die Kosten, die durch die

[1] (lt. Landesverordnung zum Zentralörtlichen System v.8.9.2009)

pflichtige Inanspruchnahme der Beratung entstehen, sind zuwendungsfähig. Das Beratungspaket steht auch – kostenpflichtig - zur Verfügung, falls die Mitfinanzierung des Landes nicht in Anspruch genommen wird.
Die Mittel aus dem Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 500.000 € werden im Rahmen des laufenden **Wohnraumförderungsprogramms** nach dem Erlass des Innenministeriums v. 27.3.2012 (Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“) vergeben. Darin werden die Fördermodalitäten präzisiert, so auch die zeitliche Begrenzung des Sonderkontingents auf den 31.12.2013 und der Ablauf der Beantragung und Antragsqualifizierung. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Sofern sich der Förderantrag auf ein Quartier bezieht, das ganz oder zu wesentlichen Teilen in einem Fördergebiet der Städtebauförderung liegt, kann alternativ zur Wohnraumförderung eine Förderung aus **Städtebauförderungsmitteln** erfolgen. Hierzu wenden Sie sich bitte an das Städtebauförderungsreferat des Innenministeriums.

Mit freundlichem Gruß

K. Siebeck

(Karin Siebeck)

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landrätinnen und Landräte,
Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte,
und über die Landräte/in:
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
der amtsfreien Gemeinden,
Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren,
Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher
der ehrenamtlich verwalteten Gemeinden
in Schleswig-Holstein

Wohnungswirtschaftliche Verbände
lt. besonderem Verteiler

nachrichtlich:
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände

Investitionsbank Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:IV243/IV242
Meine Nachricht vom: /

Heidrun.Buhse@IM.Landsh.de
Iris.Maas@IM.Landsh.de
Telefon: 0431 988-3230
Telefax: 0431 988-614-3230

27.3.2012

Bestimmungen zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein
und Erweiterung um die Bestimmungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

mit Inkrafttreten des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetztes (SHWoFG) am 01.07.2009 besteht gemäß § 7 Nr. 3 und 4 SHWoFG die Möglichkeit, Konzepte, Pilot- und Modellprojekte, soweit sie der Energieeinsparung und dem Klimaschutz im Bereich Wohnen besonders dienen, sowie Konzepte und vorbereitende Untersuchungen, soweit sie die Ziele der sozialen Wohnraumförderung unterstützen und der Zielgruppe nach § 1 SHWoFG zugute kommen, aus Mitteln der sozialen Wohnraumförderung zu fördern.
Mit diesem erweiterten Erlass wird eine Fördergrundlage für modellhafte Projekte und Konzepte geschaffen.

Mit dem Erlass vom 09.02.2010 zur Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung des Landes Schleswig-Holstein wurde eine Fördergrundlage für modellhafte Projekte und Konzepte geschaffen. Dieser Erlass ergänzt diese Bestimmungen um die Regelungen zum Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ und ersetzt den Erlass vom 09.02.2010.

Auf dieser Grundlage können –

a. Gutachten, Konzepte und vorbereitende Untersuchungen, die im Zusammenhang mit dem Bereich Wohnen bzw. der sozialen Wohnraumförderung stehen, gefördert werden, wenn sie modellhafte und außerordentliche Analysen zum Inhalt haben und die spätere Übertragbarkeit der Ergebnisse und Methodiken gewährleisten. Förderfähig sind innerhalb der Gutachtenerstellung auch eine Moderationstätigkeit und die Erstellung einer Dokumentation bzw. eines Kataloges.

b. Maßnahmen im Sonderkontingent mit dem Titel „Energetische Stadtsanierung“ gefördert werden. Das Sonderkontingent steht ab sofort bis zum 31.12.2013 mit einem Volumen in Höhe von 500.000 € an Zuschussmitteln zur Verfügung. Auf dieser Grundlage können Städte, die die Fördervoraussetzungen nach 1.b. der Förderbedingungen erfüllen und die einen Förderantrag im Programm **Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager (Programmnummer 432) bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)** stellen, einen Zuschuss zur Minderung ihres Eigenanteils beantragen. Förderfähig sind Kosten für integrierte energetische Quartierskonzepte, Kosten für den Sanierungsmanager sowie Kosten für Qualifizierungsdienstleistungen.

Es gelten darüber hinaus im Einzelnen folgende Förderbedingungen:

1. Antragstellung

1.a. Antragstellung für die Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen

Der Antrag zur Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen muss vor Beginn der Erstellung bzw. vor dessen Vergabe gestellt werden und ist mit Angaben über Inhalte, zeitliche Abläufe, Finanzierungsplan, eventuelle Folgemaßnahmen

usw. einzureichen beim für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium (zurzeit):

Innenministerium Schleswig-Holstein
IV 24
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Besonderes Gewicht ist bei der Antragstellung auf die Darstellung der modellhaften Ansätze bzw. der Vorgehensweise zu legen. Die Arbeitsschritte, Dokumentationen bzw. Ansatzpunkte zur Übertragung der Ergebnisse sind gesondert aufzuzeigen. Der Bescheid wird nach Entscheidung durch das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium von der Investitionsbank Schleswig-Holstein erteilt.

1.b.: Antragsstellung und Fördervoraussetzung im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:

Auf Antrag werden alle Städte in Schleswig-Holstein gefördert,

- die mindestens die Funktion eines Unterzentrums nach dem zentralörtlichen System erfüllen (lt. Landesverordnung zum Zentralörtlichen System v.8.9.2009, Anhang Tabelle 1 und 2),
- die einen positiven Förderbescheid der KfW im Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) nachweisen können und
- die die Qualifizierungsdienstleistungen (s.a. 2.b Absatz 2) in Anspruch genommen haben.

Dies gilt bis zur Ausschöpfung des Sonderkontingents bzw. bis zum 31.12.2013.
Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
Dem formlosen Förderantrag ist der KfW-Antrag und der Nachweis über die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen (s.a. 2.b Absatz 2) beizufügen.
Der Förderantrag ist einzureichen bei der

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Zur Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen (s.a. 2.b Absatz 2) ist vor der Antragstellung der Kontakt zu einem der beiden Dienstleistungspartner (Qualifizierungsstellen) herzustellen:

Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen eV.
Walkerdamm 17
24103 Kiel , Tel: 0431 663690
oder
Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 32
24103 Kiel
Tel: 0431 9905 -3660

Der Förderbescheid wird von der Investitionsbank Schleswig-Holstein nach Vorlage des Bewilligungsbescheids der KfW zum Förderantrag „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432) erteilt.

2. Höhe der Förderung

2.a.: Höhe der Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen

Die Förderung erfolgt in Form einer Zuschussgewährung. Gefördert werden die Kosten des Gutachtens bzw. Konzeptes inklusive der Kosten für eine sachverständige Ergebnisdarstellung. Der Zuschuss soll mindestens 15.000 € betragen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
Der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil an der Finanzierung zu erbringen. Dieser Eigenanteil kann in Form von Eigenleistungen, wie z.B. der Bereitstellung von Personal, erfolgen.

2.b.: Höhe der Förderung im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:

Der Zuschuss beträgt 20 % der Gesamtkosten, maximal 20.000 €. Der Zuschuss soll mindestens 5.000 € betragen. Die Finanzierung aus Mitteln des Bundes und des Landes darf dabei einen Anteil von 85% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Zusätzlich werden die Kosten der Qualifizierungsdienstleistungen (Beratungspaket „Energetische Stadtsanierung“ s.a. Anlage 1) in Höhe von maximal 3.000 € (incl. Mehrwertsteuer) gefördert.
Diese Kosten werden direkt aus dem Sonderkontingent an die beauftragten Dienstleister ausgezahlt. Im Falle, dass eine Bewilligung des bei der KfW eingereichten Förderantrags nicht zustande kommt, entstehen der Zuschussempfängerin/dem Zuschussempfänger aus den Qualifizierungsdienstleistungen keine Kosten.

3. Auszahlungsbedingungen der Förderung von Gutachten und Konzepten und im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:
3.a. und 3.b.: Vorgesehen ist eine Auszahlung der Förderung in höchstens zwei Raten. Die Auszahlung erfolgt durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein. Die Mittel dürfen erst abgerufen werden, wenn ihre Verwendung absehbar ist.
Zeitpunkt und Bedingungen für die Auszahlung des Zuschusses werden einzelfallbezogen vereinbart und im Bewilligungsbescheid oder bei der Auftragsvergabe festgelegt.

4. Vorlagefrist
4.a. Vorlagefrist nach der Förderung eines Gutachtens, Konzeptes oder einer vorbereitenden Untersuchung:
Das Gutachten bzw. Konzept soll innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Förderung erarbeitet werden.

4.b.:Vorlagefristen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:
s.a. 5.b.

5. Verwendungsnachweis
5.a.: Verwendungsnachweis bei der Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen:
Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Fertigstellung des Gutachten bzw. Konzeptes einzureichen bei der

Investitionsbank Schleswig-Holstein
Fleethörn 29-31
24103 Kiel

Der Verwendungsnachweis muss neben der Kostenaufstellung einen Bericht enthalten, der parallel an das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium zu schicken ist. In dem Bericht ist das Modellhafte und Übertragbare inhaltlich und methodisch darzulegen. Bei einer gutachterlichen Leistung gilt das erstellte Gutachten als Nachweis. Abweichendes kann vereinbart werden.

5.b.: Nachweis der Umsetzung und der Mittelverwendung im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:

Für die Nachweise der Umsetzung der Maßnahmen Konzepterstellung und Sanierungsmanager und der Mittelverwendung gelten formal und zeitlich die Bestimmungen des KfW-Programms „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432).
Sie sind zusammen mit dem Nachweis über die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen parallel bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein (s.o.) einzureichen.

6. Auskunftspflicht

6.a.: Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen:

Die Zuschussempfängerin / Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der Investitionsbank Schleswig-Holstein, dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium oder deren Beauftragten jederzeit auf Verlangen Auskünfte über die Maßnahme zu erteilen und eine Prüfung durch Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen zu ermöglichen.

6.b.: Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:

Bei Fördermaßnahmen im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“ ist die Zuschussempfängerin / der Zuschussempfänger verpflichtet, an einer Evaluierung der städtebaulichen, baulichen und sozialen Effekte, sowie an einer Bilanzierung der CO2-Einsparung, wie sie der Maßnahme zuzurechnen sind, mitzuwirken und Daten - soweit möglich - an das für die Wohnraumförderung zuständige Ministerium oder deren Beauftragte auf Anfrage zuzuliefern. Das Einverständnis der Zuschussempfängerin / des Zuschussempfängers, dem für die Wohnraumförderung zuständigen Ministerium anlassbezogen und auf Nachfrage eine Beteiligung am Entwicklungsprozess der Maßnahme zu gewähren, wird vorausgesetzt.

7. Widerruf des Zuschusses nach Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen und im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:
Der Zuschuss ist zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist bzw. bei einer Prüfung die Verwendung des Zuschusses nicht durch entsprechende Belege nachweisbar ist. Ein teilweiser Widerruf erfolgt, wenn nicht die vollständige Verwendung des Zuschusses bestätigt werden kann.

8. Bearbeitungsentgelt bei Förderung von Gutachten, Konzepten und vorbereitenden Untersuchungen und im Sonderkontingent „Energetische Stadtsanierung“:
Es ist ein einmaliges Bearbeitungsentgelt in Höhe von 1,5 % des Zuschusses zu erheben. Grundlage hierfür ist die Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Förderung von Konzepten, Pilot- und Modellprojekten sowie vorbereitenden Untersuchungen im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung vom 14.03.2011.

Mit freundlichen Grüßen

K. Siebeck

Karin Siebeck

Anlage 1

Anlage 1

Qualifizierungsdienstleistungen: Beratungspaket Energetische Stadtsanierung:

Sach- und Beratungsleistungen durch die Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen e. V. (ARGE) und die Energieagentur bei der Investitionsbank, Kiel

1. Die Inanspruchnahme der Qualifizierungsdienstleistungen ist eine Fördervoraussetzung, die sich

a. an die Antragstellung im KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung – Zuschüsse für integrierte Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ (Programmnummer 432),
b. an die Startphase in der Umsetzung der Fördermaßnahme

richtet.

2. Es dient dazu, grundlegende Fragen der Antragsteller zu klären, beratende, neutrale Dienstleistungen in übergeordneter Form einzubringen und die auf Landesebene bestehenden Erkenntnisse, Arbeitshilfen und Dienstleistungen fallbezogen zuzuliefern.

3. Die Beratung befasst sich mit auftretenden Fragestellungen der Antragsteller im Zusammenhang mit den Quartierskonzepten wie auch dem Leistungsbild des Sanierungsmanagers, sowie mit verfahrenstechnischen Aspekten.
Dabei sollen Erfahrungen und Kenntnisse zu Fragestellungen kommunaler und energiewirtschaftlicher Infrastruktur genauso nutzbar sein, wie das vorhandene Wissen zu Aspekten der energetischen Optimierung von Gebäudebeständen.
Sowohl im Förderantrag als auch in den Rahmensetzungen und Lösungsansätzen zur Gebietsauswahl, den Leistungsanforderungen, personellen Anforderungen, Zielen und Handlungsoptionen und Umsetzungsmöglichkeiten integrierter Planungsprozesse und Kooperationen sollen die Beiträge der Beratungsdienstleister der Qualifizierung dienen und integrierte Stadtentwicklungsziele fördern.

4. Das seitens des Fördergebers entsprechend den Förderbedingungen 2.b. bereitgestellte Beratungspaket umfasst folgende Leistungen:
Arbeitsaufwand: Je Antrag ca. 20 Stunden mit den Komponenten:

- Initialgespräch mit relevanten Beteiligten (v.a. Stadtplanung, Energiemanager, EVU, IM, IB, ARGE) zur Klärung der Sachlage und Fragestellungen,
- Protokolle,

- Überprüfung und Kommentierung sowie beratende Ergänzung der Antragsunterlagen,
- Kriterien, Leistungsbild, Ausschreibungsunterlagen
  Quartierskonzept und Sanierungsmanager,
- Unterstützung der Konzeptersteller und des Sanierungsmanagers im Umsetzungsprozess (strategisch/konzeptionell, fachlich)
- Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit